



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von Models, Messehostessen und Messehosts durch die Schöne Leistung – Beautiful People Agentur Wilbert & Wolan GbR, nachfolgend Agentur. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und finden auf alle – auch künftige – Verträge zwischen der Agentur und dem Vertragspartner Anwendung. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur wirksam, wenn die Agentur diesen vorher schriftlich zugestimmt hat.

1. Tätigkeit

Die Agentur erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage von Einzelaufträgen, in denen die jeweiligen Auftragskonditionen verbindlich festgelegt werden. Der Auftrag wird bei dem Kunden von Freelancern der Agentur durchgeführt. Die Agentur wählt ihre Freelancer den jeweiligen Anforderungen entsprechend aus und organisiert deren Einsatz. Die Agentur ist berechtigt, die Freelancer auch aus laufenden Aufträgen abzurufen und durch entsprechend qualifizierte Freelancer zu ersetzen, wenn ihr dies aus organisatorischen Gründen geboten erscheint.

2. Kündigung

Die einzelnen Aufträge können von jedem Vertragsteil ordentlich mit einer Frist von drei Tagen zum Ablauf des letzten Tages der Frist gekündigt werden. Der Tag des Zugangs der Kündigung wird bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung vor Einsatzbeginn ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Kündigung hat zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

3. Stornierung

Sofern der Vertragspartner einen Auftrag storniert, ist die Agentur berechtigt, unabhängig von dem tatsächlich entstandenen Schaden eine Stornogebühr zu erheben wie folgt: Stornierung bis 14 Tage vor Einsatzbeginn 25% der Auftragssumme; Stornierung bis 7 Tage vor Einsatzbeginn 50 % der Auftragssumme; Stornierung weniger als 48 Stunden vor Auftragsbeginn 100 % der Auftragssumme. Es bleibt der Agentur unbenommen, anstatt der Stornogebühren den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

4. Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, sind 60 % der Auftragssumme spätestens zwei Wochen vor Auftragsbeginn als Vorschuss zu zahlen. Die verbleibenden 40 % der Auftragssumme werden mit Ablauf des letzten Einsatztages fällig. Alle Zahlungen haben ohne Abzüge auf das Konto der Agentur zu erfolgen. Die Freelancer sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Etwaige Mehrleistungen werden dem Vertragspartner nach Einsatzende gesondert berechnet.

5. Zahlungsverzug/Aufrechnung

Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und ihre Freelancer auch aus laufenden Aufträgen abzuziehen. Unbeschadet dessen ist die Agentur berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Gegen Forderungen der Agentur kann der Vertragspartner nur mit rechtskräftigen oder unstrittigen Forderungen aufrechnen.

6. Haftung

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet die Agentur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz jedoch nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Vorstehende gilt entsprechend für Schäden, die von Freelancern oder anderen Erfüllungsgehilfen der Agentur verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und sonstige Pflichtverletzungen.

7. Abwerbungsverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit den Freelancern der Agentur nur auf der Grundlage eines zwischen ihm und der Agentur geschlossenen Vertrages zusammenzuarbeiten, es sei denn, dass die Freelancer ihm von einem anderen Unternehmen vermittelt werden. Der Vertragspartner wird mit den Freelancern keine eigenen Auftragsverhältnisse begründen. Das Abwerbungsverbot wirkt für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Auftrages fort. Im Falle eines Verstoßes gegen das Abwerbungsverbot ist die Agentur berechtigt, von dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR sowie Unterlassung zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

8. Dokumentation/Nutzungsrechte

Die Agentur ist berechtigt, jeden Auftrag zu dokumentieren und die Dokumentationen, insbesondere Bild- und Filmmaterial, für eigene Präsentations- und Werbezwecke uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen.

9. Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und der auf Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Verträge ist – soweit rechtlich zulässig – der Geschäftssitz der Agentur.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag gleichwohl wirksam. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke entsprechend.